



KGV „An der langen Bünde e.V.“ Schulweg 111, 37083 Göttingen

10. Mai 2025

Bei Begehungen gibt es immer wieder Gesprächsbedarf, einfach weil es vielen Vereinsmitgliedern nicht eindeutig bekannt ist, wie genau eine Parzelle zu nutzen ist, damit sie den gesetzlichen Bestimmungen der ‚kleingärtnerischen Nutzung‘ entspricht. Wir haben daher die Regelungen hierzu hier einmal kompakt zusammen gefasst und erläutert.

Regelungen zur Bewirtschaftung einer Parzelle in einem Kleingartenverein

Das **Bundeskleingarten-Gesetz** (BKleingG) bestimmt, dass eine Parzelle zur „**kleingärtnerischen Nutzung und der Erholung**“ dient. Im Gesetz ist aber der Begriff ‚kleingärtnerische Nutzung‘ nicht näher definiert. Hierzu gab es aber mehrere Gerichtsbeschlüsse in verschiedenen Bundesländern und diese Beschlüsse hat der **‚Bundesverband der Kleingärten‘ e.V.** (BKD) als allgemeinverbindlich festgelegt.

Eine kleingärtnerische Nutzung für den Eigenbedarf ist gegeben, wenn **mindestens 1/3 der Fläche** einer Parzelle, bezogen auf die Durchschnittsgröße einer Parzelle von **400 m²**, für **Obst- und Gemüse-Anbau** verwendet wird.

Die Restfläche dient als Standort für die Laube und Erholungszwecken. Die Nutzung als Garten (Zier-, Wild-Blumen usw.) ist unter Berücksichtigung von Naturschutz und Diversität vorgegeben (BKleingG, BKD).

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zum Verhältnis von Obst- zu Gemüse-Anbau. In unserem Verein gilt seit vielen Jahren, dass **mindestens 5 x 5 m** für den Anbau von **Nahrungspflanzen, also Gemüse, Erdbeeren, Rhabarber usw.**, genutzt werden muss. Diese Fläche muss im **Frühjahr umgegraben bzw. offen sein**, also zur Aussaat hergerichtet sein. Auf der weiteren Fläche können auch Hochbeete genutzt werden.

Die Restfläche dieses 1/3 der Parzelle muss für den Anbau von **Strauchobst** und/oder **Obstbäumen** genutzt werden, wobei nicht zwischen Strauchobst und Obstbäumen unterschieden wird. Sträucher und Bäume sollten zu ihrer Werterhaltung durch Rückschnitte gepflegt werden.

Die kleingärtnerische Nutzung ist nur gegeben, wenn die angebauten Nahrungspflanzen auch im Herbst **geerntet** werden (BKleingG).

Die Parzellen müssen von den Wegen der Anlage aus einsehbar sein und daher dürfen ihre **Hecken** nicht höher als **1,20 m** sein. Da Hecken sozusagen ‚lebende Zäune‘ sind, ist es aber auch klar, dass sie sich in Höhe und Breite im Jahresverlauf verändern. **Pflegeschnitte** der Austriebe dürfen das ganze Jahr über durchgeführt werden, aber wegen Brutvögeln wird empfohlen dies erst ab Ende Juni zu tun. Verkleinerungen der Hecke, also **Rückschnitte der verholzten Teile**, dürfen nur zwischen dem 31 Oktober und dem 1 März durchgeführt werden.

Bei den jährlichen Begehungen wird auch darauf geachtet, dass Lauben nicht zum beheizen hergerichtet wurden (Kamin, Schornstein), also nicht Wohnzwecken dienen können (BKleingG).

Die Anwendung dieser Regelungen zur kleingärtnerische Nutzung der Parzellen muss vom Verein sicher gestellt werden. Hierzu führen die Vorstandsmitglieder im Frühjahr und im Herbst **Begehungen** durch und weisen gegebenenfalls auf **zu behebende Versäumnisse** (Anbau, Ernte, Heckenschnitte) hin. Da die Parzellen einsehbar sind, müssen Pächter oder Pächterinnen nicht anwesend sein. Einige wenige Gärten sind wegen ihrer Grenzlage und dadurch höheren Hecken aber nicht einsehbar und daher sollten diese Pächter und Pächterinnen zu den Begehungen anwesend sein. Auf Versäumnisse wird vom Verein auch **schriftlich** hingewiesen.

2. Vorsitzender

Peter Schu
2.vorsitzender@kgv-lange-
bünde.de

1. Kassierer

Mariia Hillemann
1.kassierer@kgv-lange-
bünde.de

1. Schriftführer

Sophie v. Lilienfeld-Toal
1.schriftfuehrer@kgv-lange-
bünde.de

Bankverbindung

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE23 2605 0001 0005 7003 56
BIC: NOLADE21GOE